

Aktuell

Neues zur Umsatzsteuer

Pflichtangaben in der Rechnung - Vorsteuerabzug

Viel Lärm um nichts: Auch wenn in einer Rechnung „nur“ die Postfachadresse genannt wird – der Vorsteuerabzug aus einer solchen Rechnung ist nicht gefährdet!

Mit seiner Entscheidung vom 22. Juli 2015 (V R 23/14) hatte der Bundesfinanzhof (BFH) für erhebliche Unruhe unter Umsatzsteuer-Praktikern gesorgt. Der BFH hatte entschieden, dass auf einer zum Vorsteuerabzug berechtigenden Rechnung die Adresse anzugeben sei, unter der der Rechnungsaussteller seine wirtschaftliche Betätigung entfaltet. Damit – so der BFH – berechtige eine Rechnung dann nicht zum Vorsteuerabzug, wenn in der Rechnung lediglich eine Postfachadresse genannt wird, unter der nicht zugleich auch die wirtschaftliche Betätigung entfaltet wird.

Dies hätte zur Folge, dass aus entsprechenden Rechnungen der Vorsteuerabzug zu versagen wäre. Die Finanzverwaltung hatte hiergegen mit einem BMF-Schreiben vom 13. September 2016 reagiert und die gegenteilige Auffassung vertreten (so auch Abschn. 14.5 Abs. 2 Satz 3 UStAE für den Leistungsempfänger).

In zwei Folgeverfahren hat der BFH (XI R 20/15 und V R 25/15) den EuGH zwecks Klärung angerufen mit dem Ergebnis, dass der EuGH die bisherige praxisnahe Auffassung bestätigt hat.

In seiner Entscheidung vom (C-374/16; C-375/16) hat der EuGH unter anderem ausgeführt, dass der Begriff „Anschrift“ allgemein und weit zu verstehen ist und auch eine Postfachadresse umfasst, sofern die betreffende Person unter dieser Adresse zu erreichen ist. Zudem bestätigt der EuGH eine Tendenz in seiner Rechtsprechung, dass formale Mängel das Recht auf den Vorsteuerabzug nicht einschränken dürfen, wenn materiell, also tatsächlich, die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug vorliegen. Maßgeblich sei letztlich, ob mit den Rechnungsangaben die Kontrollfunktion – Verbindung von wirtschaftlicher Transaktion mit einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer und dessen Verpflichtung, die Steuer abzuführen – wahrgenommen werden könne. Dafür brauche es die Angabe des Ortes der Ansässigkeit nicht.

Durch diese erfreulicherweise sehr praxisnahe Entscheidung hat der EuGH Rechtssicherheit geschaffen und verhindert, dass Unternehmen ihre Stammdaten und möglicherweise auch „alte“ Rechnungen einem aufwändigen Korrekturprozess unterziehen müssen.

THEMA

Vorsteuerabzug: Die Postfachadresse schadet (doch) nicht....

Ausgabe vom 29.11.2017

IHR KONTAKT:

Lutz Meyer
meyer@treuhand.de



Enjoy business.

Wir engagieren uns für Sie.

Bei der Treuhand dreht sich alles um erstklassige Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung. Damit Sie sich als Selbständige, Unternehmer und Entscheider ganz auf Ihre Kernkompetenzen und die erfolgreiche Führung Ihrer Unternehmen konzentrieren können. Überzeugen Sie sich von unserem Leistungsangebot in einem persönlichen Gespräch.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

KONTAKT & ANFRAGEN

Herausgeber:
Treuhand Weser-Ems GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
www.treuhand.de

Sie finden uns an den Standorten:
Langenweg 55
26125 Oldenburg
0441 9710-0

Am Wall 153/156
28195 Bremen
0421 223087-0

Harpstedter Straße 1
27793 Wildeshausen
04431 9377-0